

Gesetzentwurf

Hannover, den 15.10.2019

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundesländern“ die Worte „sowie in Berlin“ eingefügt.
2. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Zahl „61 550“ durch die Zahl „63 089“ und die Zahl „9 232“ durch die Zahl „9 463“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Zahl „2 308“ durch die Zahl „2 366“ und die Zahl „506“ durch die Zahl „519“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Nach § 9 Abs. 1 NAbgG kann jede Fraktion je Kalenderjahr bis zu 72 Sitzungen im Landesgebiet, in den angrenzenden deutschen Bundesländern oder in den Niederlanden (ausgenommen Gebiete in Übersee) durchführen. Die dadurch entstehenden Reisekosten werden erstattet, ohne dass es einer ausdrücklichen Genehmigung der Landtagspräsidentin bedarf. Der für die Fraktionen besonders wichtige Tagungsort „Berlin“ wird von der gesetzlichen Regelung bisher nicht erfasst. Er soll mit dieser Änderung in das Gebiet, in dem Fraktions- oder Teilfraktionssitzungen mit Erstattung der Reisekosten ohne besondere Genehmigung stattfinden können, aufgenommen werden.

Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes (NAbgG) haben die Fraktionen des Niedersächsischen Landtags Anspruch auf monatliche Zuschüsse zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs. § 31 Abs. 1 Satz 4 NAbgG schreibt vor, dass die Präsidentin des Niedersächsischen Landtags dem Landtag jährlich nach Anhörung der Fraktionen und unter Berücksichtigung der Rechnungslegung der Fraktionen, der Preisentwicklung und der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst einen Vorschlag zur Anpassung der Zuschüsse vorlegt. Mit der Drucksache 18/4559 hat die

Präsidentin des Niedersächsischen Landtags für 2019 einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt. Darin hat sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungen empfohlen.

II. Haushaltmäßige Auswirkungen (Artikel 68 der Niedersächsischen Verfassung)

Durch die Aufnahme des Tagungsortes „Berlin“ entstehen voraussichtlich zusätzliche Kosten von unter 10 000 Euro pro Jahr, welche durch den Haushaltsansatz Kapitel 01 01 Titel 411 01 gedeckt sind.

Durch die Neuregelung der Fraktionskostenzuschüsse entstehen für den Landeshaushalt ab dem Haushaltsjahr 2019 im Vergleich zu den Ausgaben nach der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten in Höhe von 201 000 Euro bei Kapitel 01 01 Titel 684 11. Die Mehrausgaben in 2019 sind durch den Haushaltsansatz gedeckt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Abgeordnetengesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 9 Abs. 1 NAbgG):

Die bisherige Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 1 NAbgG, in welchen Gebieten Fraktions- oder Teilfraktionssitzungen, für die der Landtag die Reisekosten erstattet, stattfinden können, umfasst nicht das Land Berlin. Das Berlin umschließende Land Brandenburg ist dagegen von der Regelung erfasst. Wegen der in der Bundeshauptstadt Berlin ansässigen politischen und administrativen Institutionen besteht bei den Fraktionen regelmäßig Bedarf, dort Fraktions- oder Teilfraktionssitzungen durchzuführen, um für ihre landespolitische Arbeit nötige Informationen zu erhalten und politische Aktivitäten abzustimmen. Deshalb werden bisher Fraktions- oder Teilfraktionssitzungen in Berlin auf Antrag jeweils von der Landtagspräsidentin genehmigt, sodass die entstehenden Reisekosten gegenüber dem Landtag abgerechnet werden können. Die Genehmigungen werden jeweils unter der Bedingung erteilt, dass für die Fahrt nach Berlin die Freifahrkarte genutzt wird.

Durch die Aufnahme von Berlin in das Gebiet, in dem Fraktionssitzungen stattfinden können, für die die Reisekosten erstattet werden, werden die bisher erforderlichen Genehmigungen durch die Landtagspräsidentin entbehrlich. Durch die in der gesetzlichen Regelung vorgesehene Bedingung, dass die Freifahrkarte zu nutzen ist, werden zusätzliche Kosten gegenüber dem bisherigen Verfahren vermieden. Die Neuregelung bedeutet dementsprechend eine Verfahrensvereinfachung für alle Beteiligten, ohne dass dadurch zusätzliche Kosten entstehen würden.

Zu Nummer 2 (§ 31 Abs. 1 NAbgG):

Die Änderung sieht eine Erhöhung des Grundbetrages um 1 539 Euro, eine Erhöhung des Kopfbeitrages um 58 Euro, eine Erhöhung des Oppositionsgrundbetrages um 231 Euro und eine Erhöhung des Oppositionszuschlages um 13 Euro vor. Es handelt sich um Steigerungen von jeweils 2,5 %, wobei die sich ergebenden Beträge gerundet wurden.

Die vorgesehenen Erhöhungen entsprechen den Veränderungen der Tarifgehälter im öffentlichen Dienst und der Preise der für die Fraktionsarbeit benötigten Sachmittel. Im Bericht der Präsidentin des Niedersächsischen Landtages zur Anpassung der Fraktionskostenzuschüsse für das Jahr 2019 - Drucksache 18/4559 - sind die Kosten und deren zu erwartende Entwicklung im laufenden Jahr im Einzelnen dargestellt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Regelung des Absatzes 1 bewirkt, dass die Neuregelung für Fraktions- und Teilfraktionssitzungen in Berlin unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes in Kraft tritt und dann keine Genehmigungsverfahren für derartige Sitzungen mehr durchgeführt werden müssen.

Die Bestimmung des abweichenden Inkrafttretens für Artikel 1 Nr. 2 in Absatz 2 bewirkt, dass die Erhöhung der Fraktionskostenzuschüsse rückwirkend am 1. Januar 2019 in Kraft tritt. Da die Erhöhungsempfehlung sich insbesondere aus der zum 1. Januar 2019 wirksam gewordenen Tarifierhö-

hung im öffentlichen Dienst ergibt, ist es angemessen, die Fraktionskostenzuschüsse zeitgleich damit zu erhöhen.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer